

Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

Diese Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen (im Folgenden: „**Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen**“) gelten für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch die Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, Wernerstr. 51, 70469 Stuttgart www.boschmanufacturingsolutions.com/de/ (im Folgenden: „**Bosch**“) für Kunden. Bosch und der Kunde werden im Folgenden auch einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch Bosch. Die Einzelheiten der Leistungserbringung, z. B. Leistungsziele, -gegenstand, -umfang, -inhalt, -orte, fachliche und technische Rahmenbedingungen sowie die für die Leistungen zu zahlende Vergütung, vereinbaren der Kunde und Bosch in einem gesonderten Dokument. Hierbei wird von den Parteien insbesondere festgelegt, ob es sich um eine Werk- oder Dienstleistung handelt.
- 1.2. Von diesen Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Diesen Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen entgegenstehende oder sie ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer Bestellung oder sonstiger Dokumente des Kunden hierauf Bezug genommen wird und Bosch nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Alle Angebote von Bosch sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 1.5. Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung, mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch Bosch zustande, je nachdem, was zuerst eintritt. Lieferfristen sind unverbindlich.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Die Organisation der Erbringung der Leistungen sowie das Weisungsrecht über seine Mitarbeiter obliegen allein Bosch. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in den Räumen des Kunden erbracht werden.
- 2.2. Bosch ist berechtigt für die Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen. Soweit es sich um wesentliche oder weit überwiegende Bestandteile der Leistung handelt, wird Bosch den Kunden hierüber entsprechend

informieren.

- 2.3. Die Leistungen werden von Bosch auf dem anerkannten Stand der Technik erbracht.
- 2.4. Im Fall von Dienstleistungen übernimmt Bosch keine Verantwortung für ein bestimmtes Leistungsergebnis, diese liegt ausschließlich beim Kunden.
- 2.5. Von Bosch genannte Liefer- und Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von Bosch schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.6. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart und, sofern ein Versand der Leistungen erfolgt, verstehen sich die Preise und es erfolgen sämtliche Lieferungen von Bosch "FCA Versandstelle lieferndes Werk/Lager von Bosch" (Incoterms® 2020). Der Ort des liefernden Werks / Lagers von Bosch ist stets auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und einer etwaigen Nacherfüllung im Rahmen der Gewährleistung.
- 2.7. Der Kunde hat sicherzustellen, dass am Aufstellort des Vertragsgegenstands ein Zugang zu Wasser, Stromversorgung, und für etwaige weitere nach dem Angebot erforderliche Medien (z. B. Druckluft, Gasversorgung) vorhanden ist, so wie dies in der Spezifikation vorgesehen ist. Der Kunde muss alle vorbereitenden Arbeiten am Aufstellungsort des Vertragsgegenstands auf eigene Kosten und fachmännisch durchführen, einschließlich aller vorbereitenden baufachlichen Arbeiten (z.B. Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Zimmerer-, Verputz-, Maler-, Tapezierer-, Reparatur- oder andere baufachliche Arbeiten) sowie Arbeiten zur Installation von Elektrizität, Gas und Wasser und etwaige weitere nach dem Angebot erforderliche Medien. Diese Arbeiten sind weder von Bosch durchzuführen, noch sind sie in der Vergütung inbegriffen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, müssen diese vorbereitenden Arbeiten und Anschlüsse, die für den Betrieb des Vertragsgegenstandes benötigt werden, vor Beginn des Aufbaus des Vertragsgegenstands am Aufstellungsort



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

abgeschlossen und betriebsbereit sein.

- 2.8. Lieferfristen und Liefertermine werden individuell vereinbart oder von Bosch im Angebot angegeben. Der Beginn und die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine setzen voraus, dass zwischen den Parteien alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Beistellungen, die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Durchführung von Untersuchungen, die Erteilung von Freigaben oder Genehmigungen des Kunden, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Leistung von fälligen Anzahlungen bzw. Zahlungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und / oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich Liefertermine angemessen; dies gilt nicht, wenn Bosch die Verzögerung allein zu vertreten hat. Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche von Bosch bleiben unberührt.
- 2.9. Leistungsverzögerungen aufgrund von Höherer Gewalt gem. Ziffer 18 oder Umständen, die Bosch die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, ohne dass er auf sie Einfluss hätte, wie unvorhersehbare Materialknappheit, Arbeitskämpfe und äußere Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle Höherer Gewalt verlängern Vertragsfristen und verbindliche Liefertermine um die Zeiträume der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.
- 2.10. Wird der Versand oder die Abnahme des Vertragsgegenstands oder ein anderer Termin aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von Bosch, insbesondere solche des Schuldnerverzugs, bleiben vorbehalten.
- 2.11. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit, des Abnahmetermins des Vertragsgegenstands oder eines anderen vereinbarten Termins auf Ereignisse oder Störungen zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereiches von Bosch oder des Einflussbereichs der Zulieferer von Bosch liegen, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. der Abnahmetermin und jeder andere vereinbarte Termin verschiebt sich um die Dauer der Behinderung, maximal jedoch 6 Monate nach dem ursprünglichen Liefertermin. Im Falle von Höherer Gewalt gilt die Regelung in Ziffer 18.

- 2.12. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar. Teillieferungen sind zumutbar, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen beauftragten Lieferungen und Leistungen sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Bosch erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

3. Nicht durchführbare Montage-, Instandsetzungs- und Servicearbeiten

- 3.1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Arbeiten aus von Bosch nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil im Fall von Instandsetzungsarbeiten der beanstandete Fehler bei der Fehlersuche nicht aufgetreten ist, oder Ersatzteile ohne das Verschulden von Bosch nicht zur Verfügung stehen. Die Maschine oder Anlage des Kunden braucht Bosch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Zustand vor Beginn der Leistungserbringung durch Bosch zurückzusetzen, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

4. Reise- und Transportkosten, Familienheimfahrten

- 4.1. Zu den Transportkosten des Service-Personals zu rechnen sind insbesondere die Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten oder des zur Leistungserfüllung versandten Werkzeuges.
- 4.2. Zu den Reisekosten gehören die Kosten für die in der Zeit der Durchführung der Montage-, Instandsetzungs- und Serviceleistungen des Servicepersonals von Bosch vorgenommenen Familienheimfahrten, d. h. vom Montageort zur gewöhnlichen Arbeitsstätte des Service Mitarbeiters und zurück). Der Anspruch des Service-Personals auf Familienheimfahrten richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen oder kollektiv-vertraglichen Normen. Die von dem Service-Personal von Bosch beanspruchten Klassen, Tarife oder Sätze (z.B. km-Geld) für benötigte Verkehrsmittel (z.B. Mietfahrzeug, Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Flugzeug, Schiff) sind in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste für Serviceleistungen hinterlegt.



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

5. Leistungsänderungen

- 5.1. Sollte der Kunde während der Erbringung von Leistungen Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen, teilt Bosch dem Kunden so rasch wie möglich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und die vereinbarte Vergütung haben.
- 5.2. Erfordert das Änderungsverlangen eine detaillierte Prüfung durch Bosch, so informiert dieser den Kunden über die geschätzte Dauer und Kosten dieser detaillierten Prüfung, die vorläufige Beurteilung der Realisierungsaussichten und soweit vorhanden die ungefähren Auswirkungen auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und die vereinbarte Vergütung.
- 5.3. Der Kunde hat die durch das Änderungsverfahren entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlages, die Umsetzung der Änderung und etwaige Stillstandzeiten.
- 5.4. Bosch wird während des laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen unverändert weiterführen, es sei denn der Kunde weist Bosch schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen oder die Parteien treffen eine gesonderte Absprache über die detaillierte Prüfung des Änderungsverlangens oder das Änderungsverlangen selbst.
- 5.5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Die Leistungsänderung wird von den Parteien schriftlich festgehalten.

6. Abnahme bei Werkleistungen

- 6.1. Der Kunde hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens von Bosch und Bereitstellung der Leistung die Abnahmeprüfung vorzunehmen und ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Kunde die Leistung auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und eventuelle Mängel rügen. Bosch wird im Falle einer Mängelrüge diese prüfen und gerügte Mängel beseitigen. Das Abnahmeverfahren beginnt danach von Neuem zu laufen. Bosch ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

- 6.2. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft und Bereitstellung der Leistung schriftlich wegen Mängeln die Abnahme verweigert oder wenn der Kunde die Lösung ganz oder teilweise nutzt, mit Ausnahme der Nutzung im Rahmen der Abnahmeprüfung. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
- 6.3. Bosch ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen.

7. Arbeitsergebnisse

- 7.1. Unter dem Begriff „**Arbeitsergebnisse**“ sind sämtliche von Bosch für den Kunden individuell geschaffene Werke sowie die dazugehörigen Dokumentationen exklusive der (Standard-)Software zu verstehen. An urheberrechtlich schutzfähigen Arbeitsergebnissen erhält der Kunde mit vollständiger Entrichtung der vereinbarten Vergütung ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte erfolgt nur für Arbeitsergebnisse, für die dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen. Eine Übertragung der Arbeitsergebnisse auf einen Dritten ist nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung zulässig. Die dem Kunden zwingend zustehenden Rechte aus § 69e UrhG bleiben unberührt. Unter dem Begriff „**Individualsoftware**“ ist eine für einen bestimmten Kunden entwickelte oder angepasste Software zu verstehen (Abgrenzung: siehe Standardsoftware). Unter dem Begriff „**Standardsoftware**“ ist für einen unbestimmten Kundenkreis entwickelte oder anpassbare (parametrisierbare) Software zu verstehen, d.h. jegliche Software, die keine Individualsoftware ist. Unter dem Begriff „**Update**“ ist eine neue Version einer Software zu verstehen, die Programmverbesserungen oder neue und/oder geänderte Funktionalitäten enthält.
- 7.2. Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse nur zu dem Zweck einsetzen, seine eigenen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind.
- 7.3. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch zur Unterlizenzierung oder gewerblichen Vermietung berechtigt.



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

- 7.4. Sofern es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt, beinhaltet der Lieferumfang ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode.
- 7.5. Bosch bleibt unabhängig von der Art der Rechtseinräumung berechtigt,
- a) vergleichbare Arbeitsergebnisse mit denselben Funktionalitäten zu erstellen und
 - b) das bei der Leistungserbringung erlangte Know-how uneingeschränkt weiter zu nutzen (Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 7.5 bleiben hiervon unberührt).
- 7.6. Der Vertragsgegenstand kann Freie und Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz („OSS“) enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen OSS und die jeweils geltenden OSS-Lizenzbedingungen werden dem Kunden auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellt. Sofern der Vertragsgegenstand eine OSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des Kunden mit der betreffenden OSS-Komponente vorrang nach der jeweils anwendbaren OSS-Lizenz, zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet.
- 7.7. Bosch behält sich vor, im Zuge von Aktualisierungen (Updates, Upgrades bzw. Patches oder Bugfixes) neue oder aktualisierte OSS in den Vertragsgegenstand einzubringen. Die zugehörigen OSS-Lizenzbedingungen werden spätestens mit der Lieferung der Aktualisierung zur Verfügung gestellt. Ziffer 7.6 findet im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 7.8. Enthaltene OSS hat keinen Einfluss auf die Vergütung des Vertragsgegenstands und wird daher lizenzgebührenfrei und ohne sonstige monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt.
- 7.9. Soweit nicht abweichend individualvertraglich vereinbart, erbringt Bosch über seine eigenen OSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der OSS-Lizenzpflichten des Kunden dienen.
- 7.10. Sofern auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter OSS fallen, behält sich Bosch vor, diese unter den ausschließlichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben. Diese Softwareprodukte dürfen ausschließlich in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand genutzt werden.
- 7.11. Stellt der Kunde Bosch Software zur Integration in den Vertragsgegenstand zur Verfügung oder lässt diese zur

Verfügung stellen, ist es Bosch gestattet, die Software zu analysieren, um den darin enthaltenen OSS-Inhalt zu verifizieren, zu verändern, unverändert zu lassen, zu entfernen oder zu ersetzen. Dies entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verantwortung, Bosch alle Materialien zur Verfügung zu stellen, die nach den jeweils geltenden OSS-Lizenzen erforderlich sind.

8. Preise, Vergütung, Fälligkeit

- 8.1. Ist die Vereinbarung einer bestimmten Vergütung nicht erfolgt, werden die Montageleistungen, Instandsetzungsleistungen, Serviceleistungen und sonstige Werk- und Dienstleistungen von Bosch nach Aufwand abgerechnet.
- 8.2. Preise für verwendete Teile, Materialien, Werkzeuge und sonstige Sonderleistungen (wie z.B. von Bosch übernommene Verschrottung), die Vergütung für die Arbeitsleistung, sowie im Fall der Entsendung von Service-Personal darüber hinaus entstehende Reise- und Transportkosten, werden gesondert ausgewiesen.
- 8.3. Für die Leistungen von Bosch ist vom Kunden, die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste von Bosch ersichtliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.
- 8.4. Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wurde, legt Bosch dem Kunden eine Aufstellung über die geleisteten Stunden bzw. Tage für den jeweils vorangegangenen Zeitraum vor und stellt diese in Rechnung. Wenn nichts Anderweitiges vereinbart ist, liegt es im Ermessen von Bosch, die Abrechnung jeweils für einen bestimmten Zeitraum (z.B. täglich, wöchentlich oder monatlich) oder nach Abschluss bestimmter Arbeitspaketen vorzunehmen.
Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, ist die Vergütung entsprechend eines gesondert vereinbarten Zahlungsplans fällig, sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, sind Abschlagszahlungen in jeweils gleicher Höhe fällig nach i) Vertragsbeginn, ii) erster Teillieferung, iii) Bereitstellung zur Abnahme und iv) Abnahme.
- 8.5. Zur Erbringung der Leistung von Bosch erforderliche Reisen und somit auch damit verbundene Kosten sind in der für die Leistung vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Sie werden nach der bei Beauftragung jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie von Bosch berechnet. Die Reisekostenrichtlinie wird dem Kunden auf Nachfrage zugesendet.



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

8.6. Reisezeiten werden als Arbeitszeiten gemäß der Verrechnungssätze von Bosch für Serviceleistungen abgerechnet. Als Arbeitszeit gelten auch von Bosch nicht zu vertretenden Wartezeiten am Einsatzort, sowie die für notwendige Unterbringung und etwaige behördlichen Meldungen erforderliche Zeitdauer.

8.7. Der Kunde hat die Aufstellung nach Ziffer 8. in dem ihm von Bosch vorgelegten Format schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen. Einwendungen des Kunden sind im vorgelegten Format oder gesondert schriftlich zu erheben.

8.8. Die regelmäßige Arbeitszeit sowie die Vergütung von Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeit des von Bosch zur Vornahme von Montage-, Instandsetzungs- und sonstigen Serviceleistungen entsendeten Service-Personals richtet sich nach den auf das jeweilige Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters anzuwendenden Tarifverträgen. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich und mit Bosch vereinbart ist. Eine Überschreitung des täglichen Höchstarbeitszeitrahmens von 10 Stunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen darf nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung von Bosch sowie ggf. der Zustimmung der am Einsatzort zuständigen Aufsichtsbehörde. Dabei zählen als Feiertage die am Einsatzort gesetzlich festgeschriebenen. Zwischen zwei Arbeitsschichten ist eine Pause von mindestens 11 Stunden zwingend einzuhalten.

8.9. Bosch wird für den Fall, dass er bei der Durchführung der Montage-, Instandsetzungs- und sonstigen Serviceleistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, feststellt, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages durchführbar sind, dem Kunden hiervon unverzüglich Mitteilung machen. Eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages liegt vor, wenn sie mindestens um 15% vom Kostenvoranschlag abweicht.

8.10. Auf Anzeige von Bosch hinsichtlich einer wesentlichen Überschreitung des Kostenvoranschlages, ist der Kunde verpflichtet, zu entscheiden, ob er die Montage-, Instandsetzungs- und sonstigen Serviceleistungen weiter durchführen lassen will. Hält er dies wegen der Mehrkosten für unzumutbar, kann er den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so muss er Bosch den der getätigten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung bezahlen und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen ersetzen.

Entsprechendes gilt, wenn der Kunde sich nicht innerhalb der Zwei-Wochenfrist äußert.

8.11. Sämtliche Rechnungen von Bosch sind spätestens 30 Tage nach Zugang ohne Abzug bargeldlos auf eine von Bosch angegebene Bankverbindung zu zahlen. Maßgeblich für die Wahrung des Zahlungsziels ist das Datum, zu dem der Rechnungsbetrag Bosch gutgeschrieben wird.

9. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

9.1. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen, soweit diese nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Bosch bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

9.2. Der Kunde hat die Leistungen von Bosch durch angemessene Mitwirkungshandlungen auf seine Kosten zu fördern. Er wird Bosch insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen, sowie den Mitarbeitern von Bosch zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und / oder auf Verlangen von Bosch einen Fernzugriff auf den Vertragsgegenstand und / oder auf die installierte Software gewähren. Darüber hinaus wird der Kunde in angemessenem Umfang Arbeitsmaterialien und Kommunikationsmittel, insbesondere Arbeitsplätze, Computer, Telefone, Internetanschluss und Drucker zur Verfügung stellen, falls die Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden erbracht werden.

9.3. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen besonderen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Service-Personal von Bosch (bzw. den Leiter der Servicegruppe, wenn mehrere Service-Mitarbeiter am gleichen Ort tätig sind) über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Service-Personal von Bosch von Bedeutung sind.

9.4. Die Einrichtung und Vorhaltung einer ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung (im Folgenden: „IT-Infrastruktur“) für Software sowie der Betrieb und die Pflege dieser IT-Infrastruktur sowie die Vorhaltung der im Übrigen erforderlichen Infrastruktur liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Kunde testet die Arbeitsergebnisse vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und ggf. auf Verwendbarkeit



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.

- 9.5. Der Kunde gewährt Bosch zur Störungs- und Fehlersuche und -behebung Zugang zum Vertragsgegenstand (einschließlich Software), nach Wahl von Bosch unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.
- 9.6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Bosch davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 9.7. Kennzeichnungen der Arbeitsergebnisse, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 9.8. Soweit Bosch durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden an der Erbringung der Leistungen gehindert ist, ist Bosch für sich daraus ergebende Leistungsmängel (auch etwaige Service Credits/Vertragsstrafen) nicht verantwortlich. Vereinbarte Termine verschieben sich unter den vorstehend genannten Voraussetzungen. Die Verlängerung wird nach der Dauer der Verspätung der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung und der sonstigen daraus entstehenden zeitlichen Auswirkungen berechnet (z.B. unter Berücksichtigung einer notwendigen Anlaufzeit).
- 9.9. Der Kunde erstattet Bosch die Aufwände, welche Bosch aufgrund der nicht oder nicht fristgerecht erbrachten Pflichten des Kunden gemäß dieser Ziffer 9 entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat dieses nicht zu vertreten. Bosch darüber hinaus gesetzlich zustehende Rechtsbeihilfe und Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.10. Für den Fall, dass der Kunde Bosch Software zur Integration in den Vertragsgegenstand zur Verfügung stellt, gilt Ziffer 7.11.

10. Technische Hilfeleistung des Kunden

- 10.1. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, abhängig von der jeweiligen Werk- und Dienstleistung sind dies insbesondere:
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten

Hilfskräfte in der für den Serviceeinsatz erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Bosch übernimmt für diese Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch eine Hilfskraft ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen durch den Leiter des Serviceeinsatzes entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern 11 bis 13 entsprechend.

- b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe und Hilfsmittel.
- c) Bereitstellung des Gegenstandes, an dem die Leistung erbracht werden soll, in stillgesetztem und gereinigtem Zustand.
- d) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- e) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- f) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die mitgebrachten Geräte und Werkzeuge und für das Servicepersonal.
- g) Transport der ggf. zu montierenden Teile an den Einsatzort, Schutz der zu montierenden oder zu reparierenden Teile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie zur Reinigung der Montage- oder Reparaturstelle.
- h) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschegelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal.
- i) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einregulierung der Maschine oder Anlage des Kunden und ggf. einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- j) Bereitstellung und Entsorgung von Betriebsmedien, Putzlappen, Ölbindemittel, Filterelemente und Verpackungsmaterialien.
- k) Durchführung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutze des Service-Personals.

- 10.2. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Servicearbeiten sofort nach Ankunft des



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

Service-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen durch Bosch erforderlich sind, stellt Bosch diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

- 10.3. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Bosch nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Bosch unberührt.

11. Sachmängel und Rechtsmängel bei Werkleistungen und Rechte Dritter

- 11.1. Bosch übernimmt für Werkleistungen für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Abnahme (im Folgenden: "Gewährleistungszeitraum") die Gewähr, dass die Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf dieses Gewährleistungszeitraumes. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist soweit Bosch gemäß Ziffer 13.1(i) bis Ziffer 13.1 (iv) oder gemäß Ziffer 13.1(vi) haftet. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist.
- 11.2. Werkleistungen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, werden im Gewährleistungszeitraum von Bosch innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von Bosch durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Leistung oder durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels, letzteres, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist.
- 11.3. Der Kunde hat Bosch die Feststellung von Mängeln der Werkleistungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Bosch. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 11.4. Soweit sich die Beanstandung des Kunden als berechtigt herausstellt, trägt Bosch die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes, die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure oder Servicekräfte und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, wenn Bosch den Mangel zu

vertreten hat und hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von Bosch gem. § 635 Abs. 3 BGB eintritt.

- 11.5. Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Kunden nicht zu. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Kunde Bosch sofort verständigen und die Maßnahmen mit Bosch abstimmen muss, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Bosch Ersatz der erforderlichen, angemessenen Aufwendungen zu verlangen.
- 11.6. Sofern der Kunde den Vertragsgegenstand ohne vorherige Abstimmung und ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Bosch von dem ursprünglich vereinbarten Aufstellort an einen anderen Ort verbringt, muss Bosch im Falle einer Nachbesserung oder Nacherfüllung nur den Teil der zum Zweck der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen, die auch entstanden wären, wenn der Vertragsgegenstand am ursprünglich vereinbarten Aufstellort verblieben wäre. Bosch ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden den Teil der für die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung angefallenen Aufwendungen und Kosten in Rechnung zu stellen, der höher ist im Vergleich (i) der tatsächlichen Aufwendungen und Kosten für die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung des Vertragsgegenstands an dem neuen Aufstellort mit (ii) den fiktiven - niedrigeren - Aufwendungen und Kosten, die entstanden wären, wenn der Vertragsgegenstand am ursprünglichen Aufstellort verblieben wäre.
- 11.7. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Bosch – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder die Nachbesserung bezüglich desselben erheblichen Mangels drei Mal hintereinander gescheitert ist. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 11.8. Es liegt kein Gewährleistungsfall vor und es wird auch keine Haftung übernommen insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, unsachgemäße



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

Nachbesserung des Kunden oder eines Dritten, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Änderungen am Liefergegenstand ohne vorherige Zustimmung von Bosch, Verursachung des Mangels durch die Verwendung von Beistell- oder von dem Kunden vorgeschriebenen Teilen, Materialien oder Konstruktionsformen, im Falle von ungeeigneten Betriebsmitteln, klimatischen Umwelteinflüssen, die auf den Vertragsgegenstand einwirken, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen – sofern sie nicht von Bosch zu verantworten sind.

11.9. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur zurücktreten oder kündigen, wenn Bosch die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

11.10. Bosch gewährleistet während des Gewährleistungszeitraums gemäß nachfolgenden Regelungen, dass die Werkleistungen bzw. die Arbeitsergebnisse zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine Schutzrechte Dritter (wie in Ziffer 12.1 definiert) verletzen.

11.11. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 13. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

12. Schutz- und Urheberrechte

12.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben, haftet Bosch nicht, wenn der Kunde bzw. unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörende Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte daran haben oder hatten.

12.2. Bosch haftet nur für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

12.3. Der Kunde muss Bosch unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und Bosch Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf Verlangen von Bosch – soweit möglich und zulässig –

hat der Kunde Bosch die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

12.4. Nach Wahl von Bosch ist Bosch berechtigt, (i) für den ein Schutzrecht (vermeintlich) verletzenden Vertragsgegenstand ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) den Vertragsgegenstand so zu modifizieren, dass er das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder (iii) den Vertragsgegenstand durch einen das Schutzrecht nicht mehr verletzenden gleichartigen Vertragsgegenstand zu ersetzen. Bosch behält sich vor, diese Bosch nach Ziffer 12.4 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von Bosch anerkannt ist.

12.5. Wird dem Kunden die Nutzung des Vertragsgegenstands oder eines Teils davon aufgrund (i) der nicht anfechtbaren Entscheidung eines Gerichts oder (ii) einer einstweiligen Verfügung untersagt, so wird Bosch nach eigenem Ermessen entweder dem Kunden das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen, den Vertragsgegenstand zu ersetzen oder zu modifizieren, um die Verletzung unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, oder (iii), wenn die beiden vorstehend unter (i) und (ii) genannten Alternativen sich für Bosch als unmöglich oder unzumutbare Belastung erweisen, die Rechte des Kunden an dem Vertragsgegenstand schriftlich zu kündigen und dem Kunden den Wert des Vertragsgegenstands unter Berücksichtigung einer dreijährigen Nutzungsdauer des Vertragsgegenstands zu ersetzen (d.h. lineare Abschreibung auf die für die Nutzungsrechte bezahlte Vergütung). Soweit für den Kunden zumutbar, ist der Rücktritt vom Vertrag insoweit begrenzt, als dies zur Verhinderung der Rechtsverletzung erforderlich ist. Ein Rückgriffsrecht gegen Bosch steht dem Kunden nur insoweit zu, als er mit seinen eigenen Kunden keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen z. B. Kulanzvereinbarungen, getroffen hat.

12.6. Sofern und soweit es Bosch unter angemessenen Bedingungen oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, den Vertragsgegenstand zu ersetzen oder zu modifizieren, um den Verstoß unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß Ziffer 12.5 entsprechend.

12.7. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er Bosch nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn der Vertragsgegenstand gemäß der Spezifikation



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurde, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von Bosch stammenden oder freigegebenen Gegenstand (einschließlich Software des Kunden oder Dritter) folgt, (v) wenn der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet wird, (vi) wenn der Vertragsgegenstand in einer Weise benutzt wird, die Bosch nicht voraussehen konnte, oder (vii) wenn der Vertragsgegenstand vom Kunden oder Dritten geändert wurde. In diesen Fällen stellt der Kunde Bosch von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und hält Bosch schadlos.

- 12.8. Ansprüche des Kunden auf Schaden- und Aufwendersersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe der Ziffer 13. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Ziffer 13.4 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

13. Haftung

- 13.1. Bosch haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (im Folgenden: „Schadenersatz“) (i) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, (ii) für Schäden aufgrund zwingender Haftung des Produkthaftungsgesetzes, (iii) für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz von Bosch verursacht wurden, sowie (iv) für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Bosch verursacht wurden, (v) im Umfang einer von Bosch übernommenen Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstigen Garantie, (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

- 13.2. Unbeschadet einer Haftung nach Ziffer 13.1 ist die Haftung von Bosch für direkte Schäden an dem Vertragsgegenstand begrenzt auf den Netto-Projektauftragswert bzw. maximal jedoch auf 1,5 Mio. EUR, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Sofern die Parteien ein Dauerschuldverhältnis vereinbaren, mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten, ist die Haftung von Bosch abweichend von Ziffer 13.2 Satz 1 auf den Netto-Projektauftragswert eines 12-Monats-Zeitraums begrenzt, wobei der 12-Monats-Zeitraum beginnend ab Vertragsschluss berechnet wird und die Haftung von Bosch für direkte Schäden an dem Vertragsgegenstand begrenzt ist auf den Netto-Pro-

jektauftragswert in diesem 12-Monats-Zeitraum bzw. maximal jedoch auf 1,5 Mio. EUR in diesem 12-Monats-Zeitraum, je nachdem welcher Betrag niedriger ist. Die Haftung von Bosch für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, Nutzungs-ausfall, Goodwill, Daten, Informationen, Einkommen, erwartete Einsparungen oder Geschäftsbeziehungen (für die vorstehenden Schäden in Ziffer 13.2 Satz 2 bzw. Satz 3 gilt dies unabhängig davon, ob es sich um direkte Schäden oder indirekte, mittelbare oder Folgeschäden handelt) ist ausgeschlossen.

- 13.3. Der Kunde ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten und weitere Schäden zu vermeiden.

- 13.4. Vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, die auf einem Mangel der gelieferten Waren und der erbrachten Dienstleistungen beruhen, verjähren in 12 Monaten nach Lieferung bzw. Leistung, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. In den Fällen der Ziffer 13.1 (i) bis Ziffer 13.1 (iv) oder der Ziffer 13.1(vi) verjähren die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 13.5. Eine verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung von Bosch ist für Mängel, die bei Vertragsschluss schon vorliegen, ausgeschlossen.

- 13.6. Ein Mitverschulden des Kunden ist zu berücksichtigen.

- 13.7. Bosch haftet nicht für Steuern, andere Abgaben und daraus entstehende Schäden, für die der Kunde der Steuerpflichtige ist.

- 13.8. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in Ziffer 13 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- 13.9. Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber Bosch ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung gegenüber den Geschäftsführern, Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Beauftragten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Bosch sowie deren Mitarbeitern. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Haftung von Bosch im Hinblick auf Freistellungspflichten.



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Sofern im Rahmen des Vertrags Eigentum von Bosch an den Kunden übertragen wird, behält sich Bosch das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – und bis zur vollständigen Erfüllung aller weiteren Bosch aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor (nachfolgend „**Vorbehaltseigentum**“).
- 14.2. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Vorbehaltseigentum erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 14.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Vorbehaltseigentum von Bosch an dem Vertragsgegenstand zu schützen. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat nicht wirksam, so ist der Kunde verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um Bosch Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.
- 14.4. Bosch ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 14.5. Der Kunde ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung des Vorbehaltseigentums von Bosch nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwirbt Bosch zur Sicherung seiner in Ziffer 14.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Kunde Bosch schon jetzt überträgt; sie werden insoweit ebenfalls Vorbehaltseigentum. Der Kunde hat das Vorbehaltseigentum als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe des Miteigentumsanteils von Bosch bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, die die Lieferungen von Bosch (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) und dem Wert des durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Erzeugnisses zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.
- 14.6. Der Kunde darf den Vertragsgegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen

durch Dritte hat er Bosch unverzüglich davon zu benachrichtigen.

- 14.7. Der Antrag auf Eröffnung des den Kunden betreffenden Insolvenzverfahrens oder sofern der Kunde möglicherweise den Vertrag nicht mehr erfüllt oder erfüllen wird aufgrund der Tatsache, dass der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen eingestellt hat, berechtigt Bosch dies, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Vertragsgegenstands zu verlangen.
- 14.8. Übersteigt der Wert der für Bosch bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Bosch insgesamt um mehr als 10 %, so wird Bosch auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach Wahl von Bosch freigeben.
- 14.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Entgelts, ist Bosch berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und nach Auslieferung des Vertragsgegenstands die Lieferungen auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Bosch ist vielmehr berechtigt, lediglich die Lieferungen herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde das fällige Entgelt nicht, darf Bosch diese Rechte nur geltend machen, wenn Bosch dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 14.10. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Bosch den Vertragsgegenstand heraus verlangen, wenn eine Partei vom Vertrag zurückgetreten ist.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen sind sämtliches Wissen und alle Informationen, z.B. auch über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-How und Geschäftsgeheimnisse („**Geschäftsgeheimnisse**“ sind Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG), die mitgeteilt werden können, sowie Unterlagen, Muster und Software, unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, der auf Basis dieser Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen abgeschlossen wird, von einer Partei der anderen Partei mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Vertrauliche Informationen umfassen auch, aber nicht nur



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

Informationen, die von der Partei, die die Informationen übermittelt, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden, sowie sämtliche Informationen, bei denen die Vertraulichkeit der Informationen sich aus den Umständen ihrer Bereitstellung ergibt.

15.2. Die Parteien haben die Vertraulichkeit aller Vertraulichen Informationen, die eine Partei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangt hat oder erlangen wird, zu wahren. Die empfangende Partei wird diese Vertraulichen Informationen für die Dauer der Vertragsbeziehung und einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Beendigung vertraulich behandeln. Die empfangende Partei darf diese Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten, aus welchem Grund auch immer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei nutzen und sie weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, sowie Bosch Subunternehmer, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, gelten nicht als Dritte im Sinne von Ziffer 15.

15.3. Der Kunde darf Vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Kunden unter diesem Vertrag eingeräumten Rechte erforderlich. Zum Schutz der Vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene Vertrauliche Informationen von ähnlicher Wichtigkeit anzuwenden.

15.4. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffern 15.1 bis 15.3 gilt nicht bzw. erlischt für Vertrauliche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass

- a) sie dieser Partei vor dem Zeitpunkt des Empfangs dieser Vertraulichen Information rechtmäßig bekannt oder allgemein zugänglich war oder dass sie dieser Partei nach dem Zeitpunkt des Empfangs durch einen Dritten auf rechtmäßige Weise und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt wurde; oder
- b) sie vor dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich war; oder
- c) sie nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein

zugänglich wurde, ohne dass die Vertrauliche Information empfangende Partei dafür verantwortlich ist; oder

- d) die notifizierende Partei auf ihr Recht auf Vertraulichkeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der empfangenden Partei verzichtet hat; oder
- e) sie vom Kunden selbst entwickelt werden; oder
- f) sie kraft Gesetzes offengelegt werden müssen.

15.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Geschäftspartner von Bosch zu handeln. Ohne vorherige Zustimmung von Bosch ist der Kunde nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen über geplante oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit für Referenz- oder Marketingzwecke zu verwenden.

15.6. Vorbehaltlich Ziffer 7.76 ist der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Bosch nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand einschließlich – je nach Einzelfall – des Programmcodes von Individualsoftware oder Standardsoftware oder Teile hiervon und / oder die überlassenen Vertraulichen Informationen oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (sog. „**Reverse Engineering**“ im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943), zu dekompile, zu disassemblieren oder den Quellcode auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Individualsoftware oder der Standardsoftware zu erstellen, wobei zwingende urheberrechtliche Befugnisse des Kunden nach Artikel 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen und Dekompilierung) unberührt bleiben. Für diese Vertraulichen Informationen behält sich die mitteilende Partei alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten etc.). Der Kunde darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit dieser Ziffer 15.6 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von Bosch sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe von Vertraulichen Informationen von Bosch gemäß dieser Ziffer 15 (insbesondere von Funktionen und Design der Individualsoftware oder der Standardsoftware) ausgeschlossen ist.

15.7. Jede Partei verpflichtet sich, auf Anforderung der mitteilenden Partei alle von dieser erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster unverzüglich an diese Partei zurückzusenden oder zu vernichten; in letzterem Fall ist die



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

durchgeführte Vernichtung der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen. Die Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Vertraulichen Informationen, die (i) die empfangende Partei zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Gespräche verwahrt oder (ii) im Rahmen routinemäßiger Datensicherungen zwingend entstehen.

- 15.8. Für personenbezogene Daten wird jede Partei die Vorschriften zum gesetzlichen Datenschutz beachten und hiernach erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen, zum Beispiel gegen unberechtigten Zugang, unberechtigte Änderung oder Weitergabe.

16. Kündigung

- 16.1. Sofern bei Dienstleistungen keine feste Laufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das Kündigungsrecht gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.
- 16.2. Kündigt der Kunde bei Werkleistungen den Vertrag nach § 649 BGB, kann Bosch nach seiner Wahl die Ansprüche nach § 649 BGB oder stattdessen für seine Aufwendungen und den entgangenen Gewinn neben der Vergütung für die schon erbrachten Leistungen einen Pauschbetrag i.H.v. 50 % der für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen geschuldeten Vergütung verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der Bosch nach § 649 BGB zustehende Betrag niedriger ist.
- 16.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bosch unbeschadet etwaigen sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechten berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 16.4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

17. Exportkontrolle und Zoll

- 17.1. Definitionen: In dieser Ziffer 17 haben die folgenden Begriffe die nachfolgend bestimmte Bedeutung:
- 17.1.1. "**Embargogüter**" sind die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, und/oder die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, in ihrer jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Güter. Ausgeschlossen sind dabei diejenigen Güter, für die lediglich der Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung in die Europäische Union untersagt werden.

17.1.2. "**Exportkontrollvorschriften**" sind alle weltweiten Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind.

17.1.3. "**Güter**" sind alle Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.

17.1.4. "**Lizenzen**" sind alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte an Rechten des Geistigen Eigentums, einschließlich Unterlizenzen und andere abgeleitete Nutzungsrechte, und einschließlich Rechten auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen. Der Kunde als Empfänger der Rechte wird dabei auch als "Lizenznehmer" bezeichnet, Bosch als die einräumende Partei auch als der "Lizenzgeber", und die Einräumung einer Lizenz als "Lizenzierung".

17.1.5. "**Lizenziertes IP**" sind sämtliche Rechte des Geistigen Eigentums, an denen gemäß dem Vertrag Lizenzen eingeräumt werden.

17.1.6. "**Militärische Güter**" sind Güter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union und/oder Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste), in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

17.1.7. "**Rechte des Geistigen Eigentums**" sind alle Rechte des geistigen Eigentums weltweit, einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Know-how, z.B. Patente, Marken, Designrechte, Gebrauchsmuster und Urheberrechte (einschließlich Nutzungsrechte an Urheberrechten). Der Begriff umfasst auch Anmeldungen solcher Rechte und Rechte auf solche Rechte (z.B. Rechte aus Erfindungen). Ebenfalls erfasst sind sämtliches Material sowie sämtliche Informationen, die durch Rechte des Geistigen Eigentums geschützt sind oder die Geschäftsgeheimnisse darstellen.

17.2. Einhaltung von Exportkontrollvorschriften; Haftung

17.2.1. Die Parteien werden alle Exportkontrollvorschriften einhalten, die auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind. Sie werden einander bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstützen.

17.2.2. Jede Partei ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen. Im Falle von Dauerschuldverhältnissen ist Bosch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sich derartige Hindernisse erst während der Vertragsdurchführung zeigen.

17.2.3. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist Bosch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.

17.2.4. Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 17.2.2 und 17.2.3 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.

17.2.5. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Bosch diesem alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung Außenwirtschaftlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. Bosch ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde ihm diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.

17.2.6. Übergibt der Kunde die Lieferungen von Bosch an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, ist Bosch berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

17.2.7. Die Haftung von Bosch für Schäden im Zusammenhang

mit oder aufgrund der Verweigerung der Vertragserfüllung durch Bosch oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages durch Bosch gemäß den Ziffern 17.2.2, 17.2.3, 17.2.4 und 17.2.5 ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

17.2.8. Bei Lieferungen des Kunden über Zollgrenzen hinweg an Bosch ist der Kunde verpflichtet, Bosch alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an Bosch ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware zu berücksichtigen.

17.2.9. Der Kunde hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der von Bosch gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Bosch erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Zoll- und (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.

17.2.10. Die Softwareanwendung oder die gelieferten Güter dürfen nicht für militärische oder nuklear-technische Zwecke verwendet oder zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischen/biologischen oder nuklearen Waffen eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Softwareanwendung an in den US- und/oder EU-Exportkontrollrechtliche Regelungen bzw. Außenwirtschaftliche Vorschriften bekanntgemachten verbotenen Länder und Personen ist untersagt.

17.3. Re-Export Verbot
Soweit der Kunde von uns Produkte bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) No. 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:

17.3.1. Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Waren und Technologie, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.

17.3.2. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von 17.3.1 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

17.3.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziff. 17.3.1 vereiteln würden.

17.3.4. Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 17.3.1, 17.3.2 oder 17.3.3 dieses Vertrags, berechtigt dies uns, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und diesen Vertrag sowie etwaige unter diesem Vertrag geschlossene Verträge, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

17.3.5. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziff. 17.3.1, 17.3.2 oder 17.3.3 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 17.3.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 17.3.1, 17.3.2 oder 17.3.3 innerhalb von zwei Wochen nach formloser Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

17.4. Soweit der Kunde Lizenziertes IP von Bosch bezieht, gilt Folgendes:

17.4.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich,

- a) das Lizenzierte IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit (i) der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, (ii) der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen oder (iii) der Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Militärischen Gütern;
- b) das Lizenzierte IP nicht unmittelbar oder mittelbar (i) in Russland oder in Belarus im Zusammenhang

mit Embargogütern zu nutzen, einschließlich für deren Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung von Embargogütern für oder in Russland oder Belarus, und/oder für das Lizenzierte IP (ii) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder Belarus zu Lizenzieren;

c) das Lizenzierte IP, soweit eine Ausfuhr aufgrund der Art des Übertragenen IP überhaupt möglich ist, nicht nach Russland oder Belarus wiederauszuführen sowie nicht zur Verwendung in Russland oder Belarus in ein anderes Land wiederauszuführen; und

d) das Lizenzierte IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit Embargogütern, die zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind. Dies gilt auch, soweit die Embargogüter nur mittelbar hierfür bestimmt sind, z.B. bei einem Verkauf oder einer Lieferung nach Russland oder Belarus über Dritte.

17.4.2. Soweit der Lizenznehmer zur Einräumung von Unterlizenzen oder zur Übertragung der Lizenz berechtigt ist, verpflichtet er sich, auch seinen Unterlizenznehmern und/oder den Dritten, denen er die Lizenz weiter überträgt, der Ziffer 17.4.1 entsprechende vertragliche Verbote und dieser Ziffer 17.4.2 entsprechende Pflichten aufzuerlegen und diese in angemessener und effektiver Weise durchzusetzen. Der Erwerber wird diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit er diese entsprechenden vertraglichen Verbote den Dritten gegenüber durchsetzen kann.

17.4.3. Verstößt der Lizenznehmer gegen die obigen Bestimmungen der Ziffern 17.4.1 und 17.4.2, hat der Lizenzgeber das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17.4.4. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich über aufgetretene Verstöße oder Probleme in der Anwendung von Ziffer 17.4.2 informieren, einschließlich aller Handlungen Dritter, die den Zweck von Ziffer 17.4 vereiteln könnten. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber jederzeit unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von nicht mehr als zwei Wochen nach Aufforderung über die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziffer 17.4.2 informieren und Informationen zur Verfügung stellen, die deren Einhaltung plausibilisieren.

17.4.5. Die durch den Vertrag eingeräumten Lizenzen werden nur in dem sachlichen und territorialen Umfang eingeräumt, in dem dies nach Exportkontrollvorschriften zulässig



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

sig ist. Führt eine Änderung von Exportkontrollvorschriften dazu, dass eine nach diesen Werk- und Dienstleistungsbedingungen eingeräumte Lizenz unzulässig wird, wird diese Lizenz automatisch vorübergehend unwirksam, soweit und solange diese nach der anwendbaren Exportkontrollvorschrift unzulässig ist. Der Lizenznehmer wird die Nutzung der betroffenen Rechte des Geistigen Eigentums, einschließlich Materialien oder Informationen, in diesem Fall sofort einstellen.

- 17.5. Die Regelungen dieser Ziffer 17 gehen im Fall von Widersprüchen den sonstigen Vorschriften dieser Werk- und Dienstleistungsbedingungen vor.

18. Höhere Gewalt

- 18.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung unverschuldet durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Einschränkungen von Lieferungen und Leistungen durch eine Epidemie oder Pandemie, fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer sowie Verzögerungen durch Schäden oder Ausfall des Transportmittels aufgrund der in dieser Ziffer 18 aufgeführten Umstände, das Recht von Bosch zur Einstellung der vertraglichen Pflichten gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die Bosch oder seine Zulieferer betreffen oder für weitere Umstände, auf die Bosch keinen Einfluss hat (im Folgenden: „**Höhere Gewalt**“).

- 18.2. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Sollte es zu Störungen bei der Leistungserbringung aufgrund eines Falls Höherer Gewalt kommen, befreit dies den Leistungserbringer für die Dauer des durch Höhere Gewalt verursachten Ereignisses von der Leistungspflicht und die Fristen verlängern sich entsprechend um den Zeitraum der Dauer der Störung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hindert Höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat der Kunde Bosch für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.

- 18.3. Bosch haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung / Leistungserbringung oder für Verzögerungen, soweit diese durch Höhere Gewalt verursacht sind.

- 18.4. Ungeachtet aller in diesen Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages durch Höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall sind Bosch seine bis dahin angefallenen Kosten (insbesondere Material, Arbeitsstunden, Zulieferverträge) zu erstatten.

19. Compliance

- 19.1. Der Kunde verpflichtet sich dem Grundsatz der strikten Legalität bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen.

20. Datennutzung und Datenschutz

- 20.1. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Services von Bosch könnte es zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Bosch kommen.
- 20.2. Einen vorformulierten Vertragstext für eine in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach der DS-GVO stellt Bosch dem Kunden zur Verfügung. Die Parteien vereinbaren, erforderlichenfalls eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auf Basis dieses Vertragstexts zu schließen.

21. Datennutzung und Datenschutz bezüglich Software

- 21.1. Bosch ist soweit gesetzlich zulässig berechtigt, alle vom Kunden im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- 21.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet Bosch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von Bosch <https://www.boschmanufacturingsolutions.com/de/datschutzhinweise/>.



Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 22.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Bosch und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 22.2. Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach Wahl von Bosch der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde,
- a) Kaufmann ist oder
 - b) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 22.3. Bosch ist auch berechtigt, ein Gericht anzurufen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

23. Sonstiges

- 23.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen sowie der auf Basis dieser Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen abgeschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform (dies wird durch Brief oder E-Mail gewahrt). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 23.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen und / oder der auf Basis dieser Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, mit Rückwirkung eine wirksame sowie durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die inhaltlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

